

GR_GERICHTE A 2016 38 vom 14. März 2017

GR Gerichte, 2017-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2016_38

FR: GR_GERICHTE A 2016 38 du 14 mars 2017

IT: GR_GERICHTE A 2016 38 del 14 marzo 2017

Regeste

Gästetaxe | Gästetaxe, Beherbergungsabgabe, Tourismusförderungsabgabe

Erwägungen

E. 4

Mit Eingabe vom 15. März 2016 erhob A._____ Einsprache gegen die bereinigte Rechnung (Rechn.-Nr. 20162067) sowie gegen die inzwischen mit Datum vom 1. März 2016 erlassene Rechnung über die Gästetaxe 2015 mit einer Pauschale in der Höhe von Fr. 470.40 (Rechn.-Nr. 20161493). Mit Entscheid vom 21. Juni 2016 wurde auf die Einsprache betreffend Gästetaxe 2014 nicht eingetreten, da die dreissigtägige Frist nicht eingehalten worden und die Rechnungsverfügung in Rechtskraft erwachsen sei. Die Einsprache betreffend die Gästetaxe 2015 wurde abgewiesen. Den Ausführungen von A._____, wonach die Gemeinde für die Zufahrt zu seinem Maiensäss keinen Winterdienst leiste und deswegen die Liegenschaft im Winter nicht nutzbar sei, folgte die Gemeinde nicht, könne das Maiensäss doch problemlos im Winter zu Fuss erreicht werden, so dass eine Nutzung ohne weiteres möglich sei.

E. 5

Am 20. Juli 2016 erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) gegen den Einspracheentscheid vom 21. Juni 2016 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem sinn gemässen Antrag auf Reduktion der Gästetaxe. Der Beschwerdeführer führte generell an, dass die Erhebung einer Gästetaxe nur zulässig sei, wenn Gästen die betreffende Liegenschaft auch real motorisiert oder zu Fuss zugänglich sei. Sein Maiensäss sei aufgrund des Tiefschnees de facto während 6 Monaten im Jahr weder mit dem Auto noch zu Fuss erreichbar. Er verlangte, dass für die Berechnung der Gästetaxe 2014 die tatsächliche Anzahl Logiernächte zugrunde zu legen sei. Die vorgenommene pauschale Abrechnung für das Jahr 2014 widerspreche dem in diesem Zeitpunkt geltenden kommunalen Gesetz. Dabei sei es auch unerheblich, dass die - 4 - Gemeinde in einem Rundschreiben eine Abrechnung nach den pauschalen Ansätzen vorgeschlagen habe.

E. 6

Die Gemeinde (nachfolgend Beschwerdegegnerin) schloss in ihrer Vernehmung vom 19. August 2016 auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Betreffend die Rechnung 2014 sei auf die Beschwerde aus formellen Gründen nicht einzutreten, da die Einsprachefrist verpasst worden und die Gemeinde zu Recht nicht darauf eingetreten sei. Eventualiter sei auf die Abrechnung nach den effektiven Logiernächten einzutreten. Betreffend die Rechnung 2015 sei die Beschwerde abzuweisen, zumal gemäss

Art. 10 TG die Gästetaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts in Form einer Jahrespauschale zu entrichten sei. Dem Umstand, dass das touristische Angebot in der Fraktion B. _____ weniger gross sei als in anderen Gebieten der Gemeinde, sei mit der Zuweisung zur Tourismuszone C, in welcher nur 70 % der Abgaben in Rechnung gestellt würden, berücksichtigt worden. Im Übrigen sei die Behauptung, dass die Liegenschaft im Winter zu Fuss nicht erreichbar sei, nicht nachvollziehbar. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften, auf den angefochtenen Einspracheentscheid vom 21. Juni 2016 sowie auf die weiteren im Recht liegenden Beweismittel wird, soweit erforderlich und rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200) i.V.m. Art. 49 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beurteilt

- 5 - das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerden gegen kommunale Einspracheentscheide in Steuersachen. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Juni 2016, mit welchem die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache hinsichtlich der Gästetaxe 2014 nicht eingetreten ist sowie die Einsprache hinsichtlich der Gästetaxe 2015 abgewiesen hat und damit die beim Beschwerdeführer in Rechnung gestellten Gästetaxe 2014 von Fr. 210.-- und Gästetaxe 2015 von Fr. 470.40 bestätigt hat, bildet demnach ein taugliches Anfechtungsobjekt für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Als materieller und formeller Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung auf (vgl. Art. 50 VRG). Auf die zudem frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten. Mangels Antrag bzw. Rüge im Rahmen der Beschwerdeschrift bildet das im angefochtenen Einspracheentscheid behandelte Vorbringen betreffend die Fahrbewilligung der Gemeinde für die Nutzung der Strasse von vornherein nicht Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. 2. Gemäss Art. 43 Abs. 3 lit. a VRG entscheidet das Verwaltungsgericht in einzelrichterlicher Kompetenz, wenn der Streitwert Fr. 5'000.-- nicht überschreitet und aufgrund von Art. 43 Abs. 2 VRG keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist. Die Beschwerdegegnerin stellte dem Beschwerdeführer im Jahr 2014 eine Gästetaxe in der Höhe von Fr. 210.-- und im Jahr 2015 eine Gästetaxe in der Höhe von Fr. 470.40 in Rechnung. Diese Rechnungen wurden mit dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 21. Juni 2016 geschützt und bestätigt. Weil der Beschwerdeführer sinngemäss eine Reduktion der beiden Rechnungen (Gesamtbeitrag: Fr. 680.40) verlangt und weil kein Fall von Art. 43 Abs. 2 VRG vorliegt, ist die Zuständigkeit des Einzelrichters offensichtlich gegeben.

- 6 - 3. a) Zunächst gilt es in materieller Hinsicht die Frage zu klären, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Einsprache zur Gästetaxe 2014 nicht eingetreten ist. Es geht vorliegend nur um das zweite Halbjahr 2014. Sie macht insbesondere geltend, dass die dreissigtägige Frist nicht eingehalten und die Rechnungsverfügung in Rechtskraft erwachsen sei. Dieser Auffassung der Beschwerdegegnerin kann der Einzelrichter aus zweierlei Gründen nicht folgen. b) Erstens erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. September 2015 aktenkundig und unbestritten Einsprache gegen die Rechnungsstellung über die Gästetaxe 2014 (in beschwerdeführerischer Beilage [Bf-act.] 5). Zwar ist die Rüge des Beschwerdeführers, wonach auf der Rechnung eine Rechtsmittelbelehrung fehle, unbegründet und nachweislich falsch (vgl. Rechnungsverfügung vom 7. September 2015 in Bf-act. 3). Allerdings führt er auch an, dass die Rechtsgrundlage und die Berechnung mit

"Basis" und "Faktor" nicht nachvollziehbar seien. Weil die Einsprache ein förmliches und ordentliches Rechtsmittel ist, hat der Einsprechende Anspruch auf einen ebenso förmlichen und ordentlichen Einspracheentscheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist (dazu Art. 26 des bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Gesetzes über die Gäste- und Tourismusförderungsabgaben der Gemeinde X._____ vom 12. Oktober 2013 [Tourismusförderungsgesetz, aGGT]). Entgegen dem Wortlaut der Bestimmung hat im Übrigen nicht der Gemeindevorstand einen Einspracheentscheid zu fällen, zumal dies zur Nichtigkeit desselben führen würde, sondern das Gemeindesteueramtsamt (Urteil des Verwaltungsgerichts [VGU] A 15 59 vom 1. Juli 2016 E.3 m.w.H.). Im vorliegenden Fall erfolgte kein solcher Einspracheentscheid, sondern einzig ein Antwortschreiben am 3. November 2015 mit der Klärstellung der Sach-, nicht aber der Rechtslage sowie mit der Bitte um Bezahlung der Rechnung vom 7. September 2015. Der Beschwerdeführer

- 7 - konnte und musste auch nicht davon ausgehen, dass dieses Antwortschreiben einen Einspracheentscheid mit Auslösung einer dreissigtägigen Frist zur Beschwerdeerhebung beim Verwaltungsgericht bildet, zumal die wesentlichen Elemente eines Einspracheentscheids – vorliegend insbesondere eine Beurteilung der Rechtslage und ein Dispositiv – fehlten. Bereits aus diesem Grund ist der Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 21. Juni 2016, mit der Begründung, dass die dreissigtägige Frist nicht eingehalten und die Rechnungsverfügung in Rechtskraft erwachsen sei und infolgedessen aus formellen Gründen auf die die Einsprache zur Gästetaxe 2014 nicht eingetreten wurde, zu Unrecht ergangen. c) Zweitens ersetzte die Beschwerdegegnerin die Rechnungsverfügung vom

E. 7

Soweit sich der Beschwerdeführer sinngemäss auf eine Reduktion bzw. Befreiung von der Pflicht der Gästeabgabe aufgrund besonderer Umstände beruft (vgl. dazu Art. 6 aGGT i.V.m. Art. 11 aVGT betreffend die Gästetaxe 2014; Art. 6 und 7 TG betreffend die Gästetaxe 2015), handelt es bei einer solchen Beurteilung naturgemäss um einen Ermessenentscheid, bei welchem der Veranlagungsbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zusteht und dem Verwaltungsgericht bei der Überprüfung eines solchen Entscheids Zurückhaltung geboten ist. Es darf sein Ermessen nicht ohne triftige Gründe an die Stelle desjenigen der Veranlagungsbehörde setzen, sondern muss sich bei der Korrektur auf Gegebenheiten abstützen können, welche eine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich und zudem bringt der Beschwerdeführer auch keine weiteren Argumente vor, welche ein Abweichen rechtfertigen und eine Befreiung, Ermässigung oder eine Ausnahme der Gästetaxe begründen würden.

E. 8

a) Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid vom 21. Juni 2016 zu Unrecht nicht auf die Einsprache zur Gästetaxe 2014 eingegangen ist und deren Bemessung pro Logiernacht zu erfolgen hat. Die Beschwerde wird somit in diesem Punkt gutgeheissen, der angefochtene Einspracheentscheid betreffend die Gästetaxe 2014 aufgehoben und die Sache zur Abklärung und zum Neuent-

- 18 - scheid im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde X._____ zurückgewiesen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. b) Die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'000.--

gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG je zur Hälfte zulasten des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerin. Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht keine aussergerichtliche Entschädigung zu. Eine solche steht auch der Gemeinde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreis gehandelt hat, gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG nicht zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.